

Quelle: Deutsche Außen- und Sicherheitspolitik (2009) in: Politik und Unterricht 1/2009. Zeitschrift für die Praxis der politischen Bildung.

B 3 Prinzip der Parlamentsarmee

PRINZIP DER PARLAMENTSARMEE

Definition

Gemäß Artikel 24 des Grundgesetzes – so das Bundesverfassungsgericht – darf die Bundeswehr außerhalb des Territoriums der NATO eingesetzt werden. Das höchste deutsche Gericht sieht aber einen generellen Parlamentsvorbehalt beim Einsatz bewaffneter Streitkräfte vor. Deshalb müssen die Einsätze vom Bundestag genehmigt werden. Man versteht darunter das Prinzip der Parlamentsarmee.

Allenfalls bei Gefahr im Verzug kann die Bundesregierung eine vorläufige Entscheidung treffen, die aber nachträglich vom Parlament genehmigt werden muss. Seitdem wird jeder Einsatz bewaffneter Streitkräfte, der von der Regierung beschlossen wird, in einem aus zwei Lesungen bestehenden Verfahren behandelt – wie beim Gesetzgebungsverfahren.